

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.1954

Geschäftszahl

1117/53

Rechtssatz

Sobald eine Verordnung kundgemacht ist, bindet sie die Verwaltungsbehörde, und zwar auch dann, wenn diese Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung hätte.